

**Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0227/15**

## Titel

Festlegung aus der öff. Sitzung des StR vom 18.12.2014 zum TOP 10.28 (DS 2181/14 - Einwohnerantrag gem. § 16 ThürKO: "Geschwindigkeitsbegrenzung und LKW-Fahrverbot für Hochstedt und Vieselbach")

## Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

## Stellungnahme

*Somit wurde dieser Antrag bestätigt und die Thematik "Geschwindigkeitsbegrenzung und Lkw-Fahrverbot in Hochstedt und Vieselbach" in den Bau- und Verkehrsausschuss unter Einbeziehung der Bürgerinitiative zur Beratung verwiesen.*

Es gab zwischenzeitlich ein Gespräch der Verwaltungsspitze mit Vertretern der Bürgerinitiative, in der Seitens des Oberbürgermeisters eine Zusage gegeben wurde, die Umsetzung der Forderungen zu prüfen. Im Ergebnis ist festzustellen:

Das Nachtfahrverbot für Lkw wird mit dem Straßenzustand in der Ortslage Vieselbach begründet. Insofern wird eine entsprechende Verkehrsrechtliche Anordnung durch die Stadt als Baulastträger erlassen (§ 45 Abs. 2 StVO). Da im vorliegenden Fall zu einer wirksamen Anordnung die Beschilderung auch auf Seiten des Landkreises Sömmerda (für Kleinmölsen) und des Landkreises Weimar (Mönchenholzhausen) die Zustimmung erwirkt werden muss, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussage zur Umsetzung getroffen werden.

Allerdings wird darauf verwiesen, dass die für eine rechtssichere Begründung im Falle eines Widerspruches bzw. der Überprüfung seitens des Landesverwaltungsamtes aktuelle Erkenntnisse vorliegen müssen (u. a. der Nachweis des Nicht-Anliegerverkehrs mit aktuellen Verkehrszahlen). Soweit die Instandsetzung der Karl-Marx-Straße/Brückenstraße in Vieselbach erfolgt ist liegt keine Begründung für die Einschränkungen mehr vor.

Eine dauerhafte Festschreibung der Begrenzung der derzeitigen Geschwindigkeitsbegrenzungen auf 30 km/h ist rechtlich nicht möglich. Im Übrigen wird auf die SN zu den DS 2181/14 und DS 2189/14 verwiesen.

## Anlagen

gez. Reintjes

Unterschrift Amtsleiter 66

30.01.2015

Datum